

## Ablauf der Umstellung: Schweinemast und Ackerfutterbau\*

**Nicht-gleichzeitige Umstellung** (d. h. Tierhaltung und Weiden und Futterflächen werden getrennt voneinander umgestellt)

Monate ab Umstellungsbeginn	0	2	4	9	12	13	14	16	20	24	26	28	33	38
Ackerfutter-Flächen	Futter 1. Umstellungsjahr (konventionell)					Futter 2. Umstellungsjahr (Umstellungsfutter)					Futterfläche ökologisch anerkannt			
Vermarktung Schweine	Nur konventionelle Vermarktung möglich								Schweine können ökologisch vermarktet werden					
Haltung	Bauliche Anpassungsmaßnahmen für Öko-Haltung möglich						Haltung muss Vorgaben der EU-Öko-Verordnung entsprechen							
Beispiel	1.7.2022	Aug 2022	Okt 2022	Mär 2023	30.6.2023	Jul 2023	1.8.2023	Okt 2023	1.2.2024	30.6.2024	Aug 2024	Okt 2024	Mär 2025	Aug 2025
Was passiert?	Beginn Umstellung Flächen	Ernte	Aussaat Winterung	Aussaat Sommerung	1. Umstellungsjahr vollzogen	Ernte	Beginn Umstellung Tiere, Aufstallung Ferkel	Aussaat Winterung	Umstellung Tiere vollzogen	Umstellung Ackerfläche vollzogen	Ernte	Aussaat Winterung	Aussaat Sommerung	Ernte

\* nach EU-Öko-Verordnung



## Regeln für die Umstellung in der Tierhaltung

- Durchschnittlich dürfen bis zu 25 % der Futterration aus zugekauften Umstellungsfuttermitteln (aus dem 2. Umstellungsjahr) bestehen. Stammen die Umstellungsfuttermittel aus einer betriebseigenen Einheit, so können diese zu 100 % auf dem eigenen Betrieb verarbeitet und verfüttert werden.
- Bis zu 20 % des gesamten Futterbedarfes kann durch Weidengang oder Abernten von Dauergrünland, mehrjährigen Futterkulturen und Leguminosen aus dem ersten Umstellungsjahr gedeckt werden, sofern diese Flächen Teil des Betriebes sind (Dieses Futter ist kein eigentliches „Umstellungsfutter“). Diese Futtermenge ist der zulässigen Umstellungsfuttermenge anzurechnen.
- Bei Schweinen und Geflügel kann der Umstellungszeitraum für Weideland und Auslaufflächen unter bestimmten Voraussetzungen auf 12 Monate verkürzt werden. Das hier aufgenommene Futter wird danach als Öko-Futter gewertet.
- Bauliche Anpassungen zur Erfüllung der ökologischen Hal­tungsanforderungen müssen spätestens ab Beginn der Tierumstellungsfristen (siehe Tabelle rechts) erledigt sein, um die tierischen Produkte ökologisch vermarkten zu können.
- Die Zufütterung von maximal 5 % konventionellem Eiweißfut­ter ist seit 2022 nur noch bei Jungtieren, Geflügel bis 18 Wo­chen und Ferkeln bis 35 Kilogramm, zulässig und soll am 31.12.2026 auslaufen.

### Quellen:

Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, aktuelle konsolidierte Fassung: 1.1.2022

## Umstellungszeiten bei verschiedenen Tierarten und Nutzungsrichtungen

Tiere, die nach Umstellungsbeginn von konventionellen Betrieben zugekauft wurden, müssen vor einer Vermarktung ihrer Produkte als Öko-Erzeugnisse mindestens die in der untenstehenden Tabelle angegebenen Umstellungszeiten durchlaufen haben. Diese Fristen gelten auch bei nicht gleichzeitiger Umstellung von Tierhaltung und Pflanzenbau, wenn konventionelle Tiere aus dem alten Bestand übernommen werden.

Tierart	Umstellungszeit
Rinder	12 Monate (und mind. $\frac{3}{4}$ der Lebenszeit)
Milchproduzierende Tiere	6 Monate
Schafe, Ziegen	6 Monate
Schweine	6 Monate
Geflügel (Masthähnchen, Puten, Gänse, Enten)	10 Wochen (bei Einstellung vor 3. Lebenstag)
Peking-Enten	7 Wochen (bei Einstellung vor 3. Lebenstag)
Legegeflügel	6 Wochen (bei Einstellung vor 3. Lebenstag)*
Imkereierzeugnisse	12 Monate
Kaninchen	3 Monate
Geweihträger	12 Monate

\* D. h., Legebetriebe ohne eigene Öko-Aufzucht müssen ab Beginn der öko-konformen Hal­tungsbedingungen den konventionellen Legehennen-Bestand gegen Öko-Junghennen aus Öko-Aufzucht austauschen.

**Hinweis:** Die Umstellungsbedingungen der Anbauverbände können von den hier genannten (nach EU-Öko-Verordnung) abweichen. Beachten Sie bitte die Richtlinien der jeweiligen Verbände.